

---

**510/AB XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 13.02.2009**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für europäische und internationale Angelegenheiten

## **Anfragebeantwortung**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Grosz, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Dezember 2008 unter der Zl. 491/J-NR/2008 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die aufgeblähten Ministerbüros und Staatssekretariate der neuen Bundesregierung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

### **Zu den Fragen 1 bis 4:**

Seit dem Amtsantritt dieser Bundesregierung bis zum Einlangen der parlamentarischen Anfrage hat sich die personelle Zusammensetzung meines Kabinetts im Vergleich zu jenem meiner Amtsvorgängerin nicht geändert. Aus diesem Grund verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 4318/J-NR/2008 durch meine Amtsvorgängerin.

Mit der Beendigung der Funktion von Staatssekretär Dr. Hans Winkler im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten wurde auch dessen Kabinett aufgelöst. Mag. Gregor Kößler und Mag. Martin Botta, beide Beamte gem. BDG 1979, Leiter bzw. Referent im Kabinett des Staatssekretärs, sind nunmehr in anderen Organisationseinheiten im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten tätig.

Der für die Dauer der Funktionsperiode des Staatssekretärs abgeschlossene Sondervertrag gem. § 36 VBG für Mag. Katharina Swoboda als Pressesprecherin wurde beendet. Mag. Swoboda wurde im Zuge der Beendigung ihres befristeten Sondervertrages gem. § 36 VBG eine mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen abgestimmtes Sonderentgelt ausbezahlt, das in etwa die Höhe eines zweifachen Monatsbezuges betrug.

**Zu den Fragen 5 und 11:**

Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Kabinetts werden die Mehrdienstleistungen, sofern es sich nicht um Funktionen, die nach dem Gehaltsgesetz § 30 Abs. 4 (all-in-Funktion) und 31 Abs. 4 Gehaltsgesetz 1956 idgF (Fixentgeltfunktion) entlohnt werden, entsprechend dem § 49 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 idgF bzw. § 5 Vertragsbedienstetengesetz 1948 idgF in Verbindung mit § 16 Gehaltsgesetz 1956 idgF finanziell und/oder durch Freizeitausgleich abgegolten. Bei den obenzierten „all-in-Funktionen“ und „Fixentgeltfunktionen“ gelten alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Eine besondere Vergütung von Überstunden, Sonn- und Feiertagsstunden wird bei dem Arbeitsleihvertrag nicht geleistet, diese sind mit den im Vertrag festgelegten Bezügen vollständig abgegolten.

**Zu Frage 6:**

Im angefragten Zeitraum wurden keine Sonderverträge abgeschlossen.

**Zu Frage 7:**

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Zl. 4318/J-NR/2008, Zl. 4293/J-NR/2008 und Zl. 4229/J-NR/2008 durch meine Amtsvorgängerin.

**Zu Frage 8:**

Die Beschäftigung der Leiharbeitskraft in meinem Kabinett basiert auf einem Arbeitskräfteüberlassungsvertrag, wobei ein vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestelltes Vertragsmuster verwendet wurde, das der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 2797/J-NR/2005 durch meine Amtsvorgängerin angeschlossen ist. Dienstverhältnisse von Leiharbeitskräften, die vor dem Abschluss des Arbeitsleihvertrages bestanden, liegen nicht im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten.

**Zu Frage 9:**

An keine.

**Zu den Fragen 10 und 12:**

Keine.